BACKNANG BK

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 036/11/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	03.03.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.03.2011	öffentlich

Errichtung eines Gesundheitszentrums
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Benzwasen, Kusterfeld", Gesundheitszentrum, Neufestsetzung im Bereich zwischen Stuttgarter Straße, Weissacher Straße, Karl-Krische-Straße, Krankenhausweg, Planbereich 07.03/13
- erneuter Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“, Gesundheitszentrum, Neufestsetzung im Bereich zwischen Stuttgarter Straße, Weissacher Straße, Karl-Krische-Straße, Krankenhausweg, Planbereich 07.03/13 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung mit Umweltbericht vom 01.02./01.04./18.10.2010/21.02.2011 aufzustellen und erneut öffentlich auszulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung **HHSt.:**		
Haushaltsansatz:	- EUR	- EUR
Haushaltsrest:	- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	- EUR	- EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	60	61
21.02.2011 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.11.2010 den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan auf der Basis des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung mit Umweltbericht vom 01.02./01.04./18.10.2010 gefasst.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 15.11. – 17.12.2010 statt.

Bezüglich der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen wird auf die Stellungnahme des Stadtplanungsamts vom 21.02.2011 verwiesen. Die Anregungen und deren Behandlung werden in ihrem wesentlichen Wortlaut in der Sitzung vorgetragen.

Die erneute Auslegung ist erforderlich, da in dem Kerngebiet entgegen dem bisherigen Planinhalt bezüglich der Art der baulichen Nutzung (Ausschluss von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten) nunmehr Einzelhandel mit gesundheitsbezogenen Sortimenten zugelassen werden soll. Drogeriewaren sind jedoch nicht zulässig.

Des Weiteren erfolgen Änderungen in der Erschließung des Grundstücks (Ein- und Ausfahrt) und der Baugrenze.

Die Änderungen betreffen die Grundzüge der Planung, so dass eine erneute Auslegung erforderlich ist.